

sierung dieser Rechtsgebiete käme einer Unterschätzung ihrer gestaltenden Rolle bei der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens gleich. Konflikte dieser Art führen mitunter zu ernsthaften Störungen; gerichtliche Entscheidungen auf diesen Gebieten greifen oft tief in das Leben der Bürger ein.

In Berlin werden jeden Monat rund 1000 solcher Konflikte von den Gerichten entschieden. (Hinzu kommen noch die Notariatsangelegenheiten, die ebenfalls wichtige Rechte und Interessen der Bürger betreffen.) Auch hier kommt es darauf an, dem Prinzip der Beschleunigung und Konzentration der Verfahren Geltung zu verschaffen. Die Einflußnahme auf die Arbeit der auf diesen Gebieten tätigen Mitarbeiter gehört zu den wichtigen Aufgaben der Parteiorganisationen.

Im *Familienrecht* kommt es besonders darauf an, unsere sozialistische Familien- und Jugendpolitik durchzusetzen, die Ehen und Familien zu festigen und die günstigsten Voraussetzungen für die Entwicklung der Kinder zu schaffen.

Auf dem Gebiet des *Zivilrechts* sollte der Beitrag der Gerichte und Staatlichen Notariate zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes im Schutz des Volksvermögens und in der Sicherung einer strengen Sparsamkeit liegen. Einen Schwerpunkt bilden noch immer die Mietrückstände. Die Gerichte sollten deshalb mehr zur Mobilisierung der Öffentlichkeit beitragen, indem sie derartige Verfahren — unter Beachtung des Differenzierungsprinzips — in den Wohngebieten und vor vielen Bürgern verhandeln.

Die *Arbeitsrechtsprechung* sollte sich stärker mit den Problemen der sozialistischen Menschenführung befassen und gemeinsam mit den Gewerkschaften und Konfliktkommissionen, die ja in 90% aller Arbeitsrechts-

streitigkeiten beraten, die Entwicklung sozialistischer Arbeiterpersönlichkeiten unterstützen. Wir dürfen nicht dulden, daß sich manche Leiter einseitig mit materiellen oder finanziellen Problemen beschäftigen oder nur die technische Seite der Automatisierung und Rationalisierung sehen und dabei die Probleme der Menschen vernachlässigen.

Die Aufgaben, die nach den Beschlüssen der 12. Tagung des Zentralkomitees im Jahre 1970 vor der Berliner Parteiorganisation stehen und die sich objektiv aus den gesellschaftlichen Erfordernissen der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus und aus dem Klassenkampf gegen den Imperialismus ergeben, stellen höhere Anforderungen an jedes einzelne Mitglied unserer Partei.

In der jetzt vor uns liegenden Etappe der Vorbereitung des 100. Geburtstages Lenins und des 25. Jahrestages der Befreiung des deutschen Volkes vom Faschismus gilt es, die besten Erfahrungen in der politisch-ideologischen Überzeugungsarbeit, die bewährtesten Formen und Methoden in der Partei- und Massenarbeit gründlich auszuwerten und für die erfolgreiche Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1970 zu nutzen.

Vor allen Leitungen der Partei stehen hohe Aufgaben bei der weiteren Qualifizierung der eigenen Führungstätigkeit. Das bedeutet vor allem, die Beschlüsse des Zentralkomitees noch schöpferischer durchzuarbeiten und konsequent durchzuführen, die Kollektivität bei der Beratung und Entscheidung der wichtigsten Aufgaben und Maßnahmen zu erhöhen, die Kräfte auf die Hauptaufgaben zu konzentrieren und die Leninschen Normen des Parteilebens exakt einzuhalten.

*Oberrichter WALTER RUDEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
FRITZ KAISER, Richter am Obersten Gericht*

Zur Entwicklung der Leitung der Rechtsprechung auf dem Gebiete der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen

Im März dieses Jahres wird das Plenum des Obersten Gerichts über den Beitrag der Gerichte zur Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Werktätigen gemäß §§112 ff. GBA als Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin beraten. Damit wird eine Aufgabe abgeschlossen, die das Präsidium des Obersten Gerichts bereits Anfang des 3. Quartals 1968 im Interesse eines längeren Vorlaufs für die Tätigkeit des Plenums konzeptionell festgelegt hat¹.

Der Entscheidung über die Thematik gingen umfassende Einschätzungen des Senats für Arbeitsrechtssachen über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts als eines wichtigen Instruments staatlicher Leitungstätigkeit zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus, zur Bewußtseinsentwicklung und zur Gewährleistung der Rechte der Werktätigen voraus^{1 2}. Im Sinne einer perspektivisch orientierten Arbeitsweise wurden daraus für eine längere Periode berechnete Aufgaben für die Leitung der Rechtsprechung der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts abgeleitet und seitdem permanent vervollkommen. Sie werden in die Vorbereitungen

einer langfristigen, mit dem staatlichen Perspektivplanzeitraum übereinstimmenden Planung der Tätigkeit des Obersten Gerichts einfließen³. Die bevorstehende 26. Plenartagung ist somit Bestandteil der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung, die das Oberste Gericht auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts im Komplex ausübt.

Zum Anliegen der 26. Plenartagung des Obersten Gerichts

Die wissenschaftlich-technische Revolution wird in der DDR auf zweierlei Weise gemeistert: Einmal ist es die Systemautomatisierung in organischer Verbindung mit dem Durchbruch zu Pionier- und Spitzenleistungen; zum anderen ist es die komplexe sozialistische Rationalisierung unter den neuen Bedingungen⁴. Damit erhöht sich das Schöpfungertum und die Verantwortung aller Werktätigen und wächst ihr Verantwortungsbewußtsein für das Ganze. Die gesellschaftlichen Eigentümer der Produktionsmittel und Produzenten der materiellen Güter orientieren sich mit ihrer Initiative auf die höchste Effektivität des Reproduktionsprozesses.

Für eine sozialistische Eigentümerpersönlichkeit ist es charakteristisch, daß sie gewissenhaft die Arbeitspflicht

¹ Vgl. Toeplitz, „Grundsätzliche Aufgaben der Gerichte beim weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung“, NJ 1969 S. 584 (587).

² Der Informationsbericht des Obersten Gerichts an das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB wurde ebenfalls unter Verwendung wesentlicher Teile dieser Einschätzung ausgearbeitet; vgl. „Leitung der Arbeitsrechtsprechung und Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts“, NJ 1969 S. 325 ff.

³ vgl. Toeplitz, a. a. O.

⁴ Vgl. W. Ulbricht, „Grundlegende Aufgaben im Jahre 1970 (Referat auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED)“, Berlin 1969 S. 22.